



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 15. Dezember 2020

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.**

**Praxis von Botschaftsanhörungen zur Passersatzbeschaffung und
menschenrechtliche Situation in Guinea**

BT-Drucksache 19/24323

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte
Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Stephan Mayer

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Praxis von Botschaftsanhörungen zur Passersatzbeschaffung und menschenrechtliche Situation in Guinea

BT-Drucksache 19/24323

Vorbemerkung der Fragesteller:

Ausreisepflichtige guineische Staatsangehörige oder Personen, die dafür gehalten werden, erhalten nach Angaben der Guinée-Solidaire-Organisation e. V. in Hamburg seit einigen Wochen vermehrt Vorladungen zur Vorführung bei Vertretern der Guineischen Botschaft, bei „Botschaftsangehörigen“ bzw. einer sogenannten „Expertenkommission“ (https://www.fnrw.de/fileadmin/user_upload/AKommission_zur_Abschiebehilfe_aus_Guinea_in_Deutschland.docx.pdf). Ziel der Identifizierung ausreisepflichtiger Personen ist die Beschaffung von Passersatzpapieren, durch die eine Abschiebung in das (mutmaßliche) Herkunftsland möglich wird. Für die Beschaffung von Reisedokumenten sind gemäß § 71 Absatz 1 AufenthG die Ausländerbehörden der Länder zuständig. Die Bundespolizei führt die Beschaffung von Passersatzpapieren für diverse Herkunftsländer in Amtshilfe für die Länder durch. Die Vorsprachen der ausreisepflichtigen Asylsuchenden finden zum Teil nicht in den Botschaften selbst statt. So berichten Betroffene unter anderem von Vorladungen in die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) in Essen (<https://www.fnrw.de/themen-a-z/stellungnahme-zur-der-delegation-aus-guinea-in-der-zentralen-auslaenderbehoerde-in-essen-1.html?fbclid=IwAR332aedqnUPSIHEDnwErZ2FEAern0icqVuNcZrP-WMrSB3t8jCBRsSo7-g>).

Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vorladungen (vermeintlicher) guineischer Staatsangehöriger in die Zentrale Ausländerbehörde Essen. So heißt es in den entsprechenden Vorladungsschreiben, dass es um eine Vorführung vor Botschaftsangehörigen gehe. Dies ist aber fraglich, da die Mitglieder der Delegation nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller direkt aus Guinea anreisen (vgl. ebd.). In einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen vom 3. Januar 2006 (Az. 4 V 2731/05) heißt es, § 82 Absatz 4 Satz 1 AufenthG ermächtigt zwar „die Anordnung des Erscheinens eines Ausländers bei der Vertretung seines vermutlichen Heimatstaates“ (<https://www.asyl.net/rsdb/M7677/>).

Offen sei aber, ob die Ermächtigung auch eine Anordnung des Erscheinens vor Vertretern des Heimatstaates außerhalb einer Auslandsvertretung, d. h. außerhalb einer Botschaft oder eines Konsulats mitumfasse. Es müsse zumindest geklärt werden, ob und inwieweit es sich bei den Mitgliedern solcher Delegationen um autorisierte Vertreter des Staates Guinea handelt. Nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller findet dies in der Praxis jedoch häufig nicht statt.

Botschaftsanhörungen stehen seit Jahren in der Kritik. Die Verfahren seien intransparent, die Begleitung durch Anwälte und Anwältinnen nicht gewährleistet, und es komme regelmäßig zu Falschidentifikationen (www.freitag.de/autoren/der-freitag/der-pass-wird-passend-gemacht). Um Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen zu erleichtern, hat die Bundesregierung mit zahlreichen Staaten Abkommen abgeschlossen – so auch mit Guinea. Am 5. Januar 2018 haben die Bundesregierung und die Regierung der Republik Guinea ein zunächst für fünf Jahre geltendes Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich legaler und illegaler Migration unterzeichnet, welches am 6. Februar 2019 in Kraft getreten ist

(https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl219s1050b.pdf%27%5D_1602766760463). Durch dieses Abkommen soll unter anderem die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der „legalen und illegalen Migration“ verstärkt sowie die „freiwillige Rückkehr“ von ausreisepflichtigen Staatsangehörigen erleichtert werden. Vereinbart wurde ebenso, sich gegenseitig bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit und der Abschiebung ausreisepflichtiger guineischer bzw. deutscher Staatsangehöriger zu unterstützen. Die Feststellung der Staatsangehörigkeit kann gemäß dem Abkommen nach einer Anhörung des Betroffenen durch Angehörige der zuständigen Auslandsvertretung oder durch eine für die Identifizierung zuständige „Expertendelegation“ bestätigt werden. Die Bundesregierung gibt an, keine Kenntnis über die Qualifikation der mit der Durchführung der Anhörungen betrauten Personen, deren Benennung den jeweiligen Herkunftsländern obliege, zu haben (vgl. Bundestagsdrucksache 19/11777).

Angesichts der aktuellen menschenrechtlichen Lage in Guinea ist es nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller unverantwortlich, dass sich die Bundesregierung weiterhin verstärkt um Abschiebungen in das westafrikanische Land bemüht. Im Nachgang zu den umstrittenen Präsidentschaftswahlen am 18. Oktober 2020 kam es zu Gewalt und heftigen Auseinandersetzungen zwischen Protestierenden und Sicherheitskräften. Oppositionsführer Cellou Dalein Diallo hatte sich noch vor Bekanntgabe des offiziellen Ergebnisses zum Sieger der Wahl erklärt. Die Nationale Unabhängige Wahlkommission erklärte kurz darauf jedoch den bisherigen Präsidenten Alpha Condé zum Gewinner (<https://www.theguardian.com/world/2020/oct/24/guineas-president-wins-third-term-amid-widespread-protests>).

Amnesty International wirft guineischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften vor, mit scharfer Munition auf Demonstrationen zu schießen (<https://www.amnesty.org/en/latest/news/2020/10/guinee-images-satellites-tirs-balles-reelles-par-les-forces-de-defense/>). Bei den Protesten habe es bereits mehrere Tote und Verletzte gegeben. Auch die Internetverbindung und Telefongespräche von und nach Guinea seien zwischenzeitlich gestört oder unterbrochen worden, was einer Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts auf Zugang zu Informationen gleichkomme.

Laut Amnesty International sind bereits zwischen Oktober 2019 und Juli 2020 bei Protesten gegen die angekündigte Verfassungsänderung durch den 82-Jährigen damaligen Präsidenten Alpha Condé, die es ihm ermöglichen sollte, eine dritte Amtszeit anzustreben, mindestens 50 Menschen durch guineische Verteidigungs- und Sicherheitskräfte getötet worden (<https://www.amnesty.org/en/latest/news/2020/10/guinee-au-moins-personnes-tues-en-toute-impunite-dans-des-manifestations/>). Mindestens 200 Personen seien zudem schwer verletzt, mehr als 70 weitere willkürlich inhaftiert worden. Bis heute sei niemand für die Morde zur Rechenschaft gezogen worden. Das Europäische Parlament verabschiedete im Februar dieses Jahres eine Resolution, in der es die anhaltende Gewalt in Guinea, die Verletzungen der Versammlungs- und Redefreiheit sowie die jüngsten Akte brutaler Gewalt von Sicherheitskräften gegen politische Demonstranten, Morde und andere Menschenrechtsverletzungen scharf verurteilte (<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20200206IPR72020/human-rights-breaches-in-guinea-conakry-and-madagascar>).

Wie sehr Straflosigkeit in Guinea an der Tagesordnung ist, wenn Sicherheitskräfte in Verbrechen verwickelt sind, kann man nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller auch daran erkennen, dass die Gerichtsverhandlungen gegen die Täter der Verbrechen vom 28. September 2009 seit langem aufgeschoben werden. An dem Tag ermordeten guineische Sicherheitskräfte in einem Stadion in der Hauptstadt Conakry über 150 Demonstrantinnen und Demonstranten einer friedlichen Kundgebung und vergewaltigten zahlreiche weitere. Die offizielle, innerstaatliche Untersuchungskommission, die fünf Monate später ihre Arbeit aufnahm, kam nur schleppend voran. Über zehn Jahre nach dem Verbrechen ist kein einziger der Täter rechtskräftig verurteilt, obwohl inzwischen mehr als 14 Personen angeklagt sind (<https://www.dw.com/de/guinea-massaker-von-conakry-warten-auf-gerechtigkeit/a-50610182>).

Organisationen wie die Vereinigung der Opfer, Angehörigen und Freunde des 28. September 2009, Amnesty International und Human Rights Watch sind besorgt, dass die derzeitigen Behörden das Gerichtsverfahren weiter verzögern könnten (<https://www.amnesty.org/en/latest/news/2020/09/guinea-stadium-massacre-victims-await-justice/>). Human Rights Watch berichtet, die guineischen Behörden hätten in den vergangenen Monaten stattdessen in einer Atmosphäre der Unsicherheit im Zusammenhang mit den durch die COVID-19-Pandemie verhängten Restriktionen Oppositionelle und Menschenrechtsverteidiger schikaniert, eingeschüchtert und willkürlich verhaftet (<https://www.hrw.org/news/2020/09/28/guinea-stadium-massacre-victims-await-justice>).

Angesichts der höchst besorgniserregenden menschenrechtlichen Lage in Guinea sind Abschiebungen aus Sicht der Fragestellenden nicht vertretbar, da sie eine ernstzunehmende Gefahr für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Abgeschobenen darstellen.

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Die Bundesregierung betont die bestehende völkerrechtliche Verpflichtung aller Staaten, ihre eigenen Staatsangehörigen zurückzunehmen. Anhörungen zum Zwecke der Identifizierung sind aus Sicht der Bundesregierung ein übliches und bewährtes Mittel, um die Herkunft von vollziehbar Ausreisepflichtigen, bei denen keine Identitätsnachweise ihres Herkunftslandes vorliegen oder nur Sachbeweise vorhanden sind, die sich nicht als alleinige Identitätsnachweise eignen, festzustellen.

Frage 1:

Wie viele Anhörungen im Rahmen von Verfahren zur Identitätsfeststellung sind 2019 und im bisherigen Jahr 2020 in Deutschland durchgeführt worden (bitte nach beteiligten Staaten, beteiligten Bundesländern, Ort der Anhörung und Anzahl der geladenen Personen auflisten)?

Wie viele dieser Anhörungen fanden unter Beteiligung des Gemeinsamen Zentrums zur Unterstützung der Rückkehr statt (bitte nach Zuständigkeit der Bundesländer auflüsseln)?

Zu 1:

Grundsätzlich sind Anhörungen im Rahmen von Verfahren zur Identitätsfeststellung Maßnahmen aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweils mit den ausländerrechtlichen Angelegenheiten betrauten Landes- und Kommunalbehörden, über die der Bundesregierung nur Zahlen vorliegen, soweit der Bund in Amtshilfe der Länder tätig wird.

Im Folgenden werden die in Amtshilfe durchgeführten Anhörungen im Jahr 2019 nach Herkunftsland und Anhörungsort unter Angabe der beteiligten Bundesländer aufgelistet:

Jahr	Herkunftsland	Anhörungsort	Geladene Personen	Beteiligte Bundesländer
2019	Gambia	Berlin	27	BE
2019	Gambia	Hamburg	13	HH, BW
2019	Gambia	Freiburg	33	BW
2019	Gambia	München	63	BY
2019	Ghana	Berlin	53	MV, NW, NI, BW, BY, HH, BE
2019	Ghana	Berlin	29	NI, BE, SN, ST, BB, MV, NW, SH, BY, RP, HE, HH
2019	Ghana	Bielefeld	14	NW, BY, MV
2019	Ghana	Berlin	24	SH, NW, HH, MV, BY, NW, HB, HE, BE, NI, BW
2019	Ghana	Berlin	56	RP, HH, NI, HE, SH, BY, NW, MV, BW
2019	Ghana	Bielefeld	102	HH, BY, NW, SH, HE, MV
2019	Ghana	Berlin	15	MV, ST, BB, HH, NI, TH
2019	Ghana	Berlin	34	SH, BE, NI, HH, MV, ST, RP, BY, NW, BW
2019	Ghana	Bielefeld	178	NW, BY, HE
2019	Ghana	Berlin	68	NW, BB, BE, HH, MV, SH, ST, BW, BY
2019	Ghana	Berlin	33	NW, MV, BW, ST, SH

2019	Ghana	Berlin	55	NW, TH, ST, BE, HH, NI, MV, BY, RP
2019	Guinea	Essen	140	NW
2019	Nigeria	Berlin	21	HE, NI, SH, BE, HH
2019	Nigeria	Bielefeld	183	BY, NI, NW, SL, ST
2019	Nigeria	Berlin	39	BB, BE, BY, HE, HH, NI, NW, RP, TH
2019	Nigeria	Karlsruhe	149	BW, BY, ST
2019	Nigeria	München	219	BY
2019	Nigeria	Berlin	24	BB, BE, BY, HE, MV, NW, ST, TH
2019	Nigeria	München	200	BW, BY, NW, RP
2019	Nigeria	Bielefeld	228	BY, HE, NI, NW, SH, SL, ST
2019	Nigeria	Karlsruhe	194	BW, BY, HE, RP, SL, ST, TH
2019	Nigeria	Bielefeld	223	BB, BE, BY, HE, NI, NW, RP, SL, SN, ST, TH
2019	Nigeria	München	207	BY, HE, NI, NW
2019	Nigeria	Karlsruhe	209	BW, BY, HE, NW, RP, SL, SN, TH
2019	Nigeria	Berlin	45	BB, BY, HH, NI, NW, SH, SN, ST, TH
2019	Nigeria	Karlsruhe	148	BW, BY, NI, NW
2019	Sudan	Langenhagen	102	NI, RP, ST, BW, HH, BE, BY, SN
2019	Sudan	Langenhagen	115	NI, HH, BB, NW, RP, ST, BY, BW
2019	Sudan	Berlin	13	RP
2019	Togo	Köln	14	NW, RP, SH, BY, BW, HE
2019	Togo	Karlsruhe	103	BW, MV, HE, NW, SL, SH, HH, BY
2019	Vietnam	Berlin	44	BB, BE, BW, NW, SN, ST, RP, TH

Im Folgenden werden die in Amtshilfe durchgeführten Anhörungen im bisherigen Jahr 2020 nach Herkunftsland und Anhörungsort unter Angabe der beteiligten Bundesländer aufgelistet:

Jahr	Herkunftsland	Anhörungsort	Geladene Personen	Beteiligte Bundesländer
2020	Afghanistan	Oranienburg	6	BB, BE
2020	Ägypten	Frankfurt am Main	3	MV, NW, SN
2020	Ägypten	Berlin	1	BE
2020	Côte d'Ivoire	Berlin	10	NW
2020	Côte d'Ivoire	Berlin	15	NI, NW, BY, HH, BW
2020	Gambia	München	78	BY
2020	Gambia	Essen	59	NW, HE, RP, TH, SH, BE
2020	Ghana	Oranienburg	58	BB, BW, NW, SH
2020	Ghana	Berlin	46	NW, ST, MV, NI, BW, HH, RP, BY
2020	Ghana	Oranienburg	8	NW, BW, BY
2020	Ghana	Oranienburg	5	NW, BB, SH
2020	Guinea	Essen	69	NW
2020	Nigeria	München	63	BY, NW
2020	Nigeria	Essen	103	BW, BY, NW
2020	Uganda	Berlin	1	HE

Das Gemeinsame Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) war lediglich an der Anhörung des Herkunftslandes Uganda im Jahr 2020 beteiligt.

Frage 2:

Wie viele Personen nahmen an den Anhörungen teil, und wie viele von ihnen konnten im Rahmen der Anhörungen identifiziert werden (bitte den Daten zu 1. zuordnen)?

Wie viele Personen wurden 2019 und 2020 infolge ihrer (vermeintlichen) Identifikation in ihre Herkunftsländer abgeschoben (bitte nach Jahren und Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Zu 2:

Zur ersten Teilfrage wird auf die folgenden Tabellen, die die Anzahl der an den Anhörungen teilgenommenen Personen und die dadurch erfolgten positiven Identifizierungen in den Jahren 2019 und 2020 abbilden, verwiesen:

Jahr	Herkunftsland	Anhörungsort	Teilnehmer	Positiv Beschiedene
2019	Gambia	Berlin	4	4
2019	Gambia	Hamburg	13	2
2019	Gambia	Freiburg	33	12
2019	Gambia	München	38	23
2019	Ghana	Berlin	24	20
2019	Ghana	Berlin	11	7
2019	Ghana	Bielefeld	11	7
2019	Ghana	Berlin	16	10
2019	Ghana	Berlin	28	20
2019	Ghana	Bielefeld	42	32
2019	Ghana	Berlin	10	5
2019	Ghana	Berlin	6	5
2019	Ghana	Bielefeld	78	56
2019	Ghana	Berlin	19	18
2019	Ghana	Berlin	17	12
2019	Ghana	Berlin	19	17
2019	Guinea	Essen	57	31
2019	Nigeria	Berlin	12	12
2019	Nigeria	Bielefeld	97	92
2019	Nigeria	Berlin	16	12
2019	Nigeria	Karlsruhe	92	85
2019	Nigeria	München	84	84
2019	Nigeria	Berlin	4	4
2019	Nigeria	München	95	92
2019	Nigeria	Bielefeld	93	89
2019	Nigeria	Karlsruhe	21	19
2019	Nigeria	Bielefeld	91	81
2019	Nigeria	München	98	91
2019	Nigeria	Karlsruhe	106	105
2019	Nigeria	Berlin	27	21

2019	Nigeria	Karlsruhe	62	62
2019	Sudan	Langenhagen	51	43
2019	Sudan	Langenhagen	50	41
2019	Sudan	Berlin	13	11
2019	Togo	Köln	5	5
2019	Togo	Karlsruhe	58	30
2019	Vietnam	Berlin	46	45

Jahr	Herkunftsland	Anhörungsort	Teilnehmer	Positiv Beschiedene
2020	Afghanistan	Oranienburg	6	6
2020	Ägypten	Frankfurt am Main	2	2
2020	Côte d'Ivoire	Berlin	10	4 (+2 positiv mit Auflagen)
2020	Côte d'Ivoire	Berlin	14	6
2020	Ghana	Berlin	25	15
2020	Ghana	Oranienburg	5	5
2020	Ghana	Oranienburg	3	3
2020	Ghana	Oranienburg	23	19
2020	Gambia	München	48	26
2020	Gambia	Essen	10	4
2020	Guinea	Essen	69	53
2020	Nigeria	München	39	38
2020	Nigeria	Essen	54	53

Zur zweiten Teilfrage liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da eine statistische Erfassung über den Vollzug der Ausreisepflicht zu positiv beschiedenen Personen nicht erfolgt.

Frage 3:

Für wie viele der für Anhörungen im Rahmen von Verfahren zur Identitätsfeststellung geladenen Personen wurden in den Jahren 2019 und 2020 Passersatzpapiere ausgestellt bzw. wie viele Anhörungen sind für diese Herkunftsländer organisiert worden (bitte nach beteiligten Staaten, beteiligten Bundesländern, Ort der Anhörung und Anzahl der geladenen Personen auflisten)?

Zu 3:

Diese Frage kann ausschließlich im Hinblick auf jene Verfahren zur Identitätsfeststellung beantwortet werden, bei denen der Bund in Amtshilfe für die Länder tätig geworden ist:

Jahr	Herkunftsland	Geführte Anhörungen	Ausgestellte Heimreisedokumente*
2019	Gambia	88	56
2019	Ghana	281	210
2019	Guinea	57	103**
2019	Nigeria	958	500
2019	Sudan	114	15
2019	Togo	63	4
2019	Vietnam	46	18

*Anteile der Daten können sich auf positive Identifizierungen des Vorjahres stützen.

**Ein Großteil der Dokumente wurde aufgrund vorliegender Sachbeweise ohne Anhörung ausgestellt.

Jahr	Herkunftsland	Geführte Anhörungen	Ausgestellte Heimreisedokumente
2020	Afghanistan	6	0
2020	Ägypten	3	1
2020	Ägypten	1	1
2020	Côte d'Ivoire	24	8
2020	Gambia	58	30
2020	Ghana	87	36
2020	Guinea	69	0
2020	Nigeria	166	18
2020	Uganda	1	0

Zu der Frage nach den beteiligten Bundesländern, Ort der Anhörung und Anzahl der geladenen Personen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da diese Parameter für die vorliegende Statistik nicht vorliegen.

Frage 4:

In welcher Höhe verlangten bei den oben genannten Anhörungen die ausstellenden Staaten bzw. ihre Vertreter Gebühren für die Anhörung der vorgeladenen Personen vor Delegationen bzw. in der Botschaft, die Ausstellung von Heimreisedokumenten und ggf. weitere Dienste?

Zu 4:

Die erhobenen Gebühren für die Anhörung der vorgeladenen Personen, die Ausstellung von Heimreisedokumenten und weitere Dienste variieren je nach Herkunftsland:

Herkunftsland	Aufwendung	Betrag
Ghana	Ausstellung Passersatzpapier	jeweils 60,00 €
Ghana	Ausstellung Bescheinigung Staatsangehörigkeit	jeweils 250,00 €
Côte d'Ivoire	Ausstellung Passersatzpapier	jeweils 350,00 €
Nigeria	Durchführung von Anhörungen	insgesamt 9.623,96 €
Sudan	Anhörung einer Person	jeweils 125,00 €
Sudan	Ausstellung Passersatzpapier	jeweils 100,00 €
Togo	Anhörung einer Person	jeweils 130,00 €
Togo	Ausstellung Passersatzpapier	jeweils 130,00 €

Frage 5:

Wie viel Tagegeld wurde von der Bundespolizei oder anderen Behörden für die Angehörigen von ausländischen Delegationen oder Vertretern im Jahr 2019 und im bisherigen Jahr 2020 aufgewendet (bitte einzeln auflisten)?

Zu 5:

Tagegeld wird gezahlt, sobald eine aus dem Herkunftsland angereiste Delegation die Anhörung durchführt. Das Tagegeld wird von FRONTEx refinanziert. Im Jahr 2019 wurden für Delegationsmitglieder aus Gambia und Vietnam Tagegelder gezahlt. Im Jahr 2020 wurden für Delegationsmitglieder aus Guinea Tagegeld gezahlt. Die Höhe des Tagegeldes betrug jeweils 100,00 € pro Tag und Delegationsmitglied.

Frage 6:

In welcher Höhe sind 2019 und im bisherigen Jahr 2020 weitere Kosten für die Bundespolizei oder andere Behörden im Rahmen solcher Anhörungen entstanden (bitte nach Kostenpunkten auflisten)?

Zu 6:

Im Jahr 2019 wurden für die unter Fragestellung 1) benannten Anhörungen folgende Kosten verursacht:

Herkunftsland	Kostengrund	Höhe der Kosten
Ghana	Anhörungsgebühren	52.250,00 €
Ghana	Unterkunft / Verpflegung	3.560,91 €
Guinea	Unterkunft / Verpflegung	7.238,74 €
Nigeria	Unterkunft / Verpflegung	42.229,38 €
Sudan	Anhörungsgebühren	12.750,00 €
Sudan	Unterkunft / Verpflegung	3.682,34 €
Togo	Anhörungsgebühren	8.190,00 €
Togo	Unterkunft / Verpflegung	153,20 €
Togo	Dolmetscherleistungen	6.203,96 €

Im Jahr 2020 wurden für die unter Fragestellung 1) benannten Anhörungen folgende Kosten verursacht:

Herkunftsland	Kostengrund	Höhe der Kosten
Ghana	Anhörungsgebühren	7.000,00 €
Guinea	Unterkunft / Verpflegung	9.662,84 €
Guinea	Kosten für Anreise der Delegationsmitglieder aus Guinea	5.853,48 €
Guinea	Dolmetscherleistungen	3.932,40 €
Guinea	Sonstige Kosten	2.370,41 €

Frage 7:

Wie weit sind Bemühungen der Bundesregierung seit Bundestagsdrucksache 19/11777 gediehen, mit denjenigen Staaten, für die die Bundespolizei den zuständigen Ausländerbehörden Amtshilfe bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten leistet, Rückübernahmeabkommen abzuschließen (bitte einzeln mit derzeitigem Stand auflisten)?

Zu 7:

Die in der Bundestagsdrucksache 19/11777 in der Antwort zu Frage 10 genannte Übersicht stellt den aktuellen Stand zum Abschluss von bilateralen Rückübernahmeabkommen Deutschlands dar.

Frage 8:

Welche Gespräche haben deutsche Behörden über die Rückübernahmeabkommen hinaus in den letzten Jahren mit Vertretern welcher Herkunftsländer mit dem Ziel der Steigerung von Abschiebungen geführt?

Zu 8:

Mit den verschiedenen Herkunftsländern bestehen vielfältige Kontakte seitens der deutschen Behörden, bei denen auch das Thema Rückübernahme sowie die Schaffung weiterer verbesserter Bedingungen für die Rückübernahme Gegenstand von Gesprächen sein können. Eine statistische Erfassung hierzu findet jedoch nicht statt.

Frage 9:

Wie viele Personen wurden seit Inkrafttreten des bilateralen Rückübernahmeabkommens mit Guinea von 2018

([https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl219s1050b.pdf%27%5D__1602766760463](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl219s1050b.pdf%27%5D__1602766760463)) nach Guinea abgeschoben (bitte differenzieren nach Abflughafen in Deutschland/Linienflug, Charterflug oder gesicherter Flug)?*

Was versteht die Bundesregierung unter „spezialisiertem Sicherheitspersonal“ (vgl. ebd., Artikel 5, 1), und wie häufig wurde es im Rahmen der Abschiebungen eingesetzt?

Zu 9:

Insgesamt wurden seit Inkrafttreten des Abkommens bis zum 31. Oktober 2020 40 Personen nach Guinea zurückgeführt, davon:

mittels Linienflug:

- Vom Flughafen Frankfurt/Main: 16 Personen
- Vom Flughafen Hamburg: 2 Personen
- Vom Flughafen Stuttgart: 2 Personen
- Vom Flughafen Hannover: 1 Personen
- Vom Flughafen Düsseldorf: 1 Personen

mittels Charterflug:

- Vom Flughafen Düsseldorf: 9 Personen
- Vom Flughafen Köln/Bonn: 9 Personen

Unter „spezialisiertem Sicherheitspersonal“ sind speziell ausgebildete Personenbegleiter Luft (PBL) zu verstehen. Diese wurden zwölf Mal eingesetzt.

Frage 9a):

An welchen Tagen fanden nach Kenntnis der Bundesregierung gegebenenfalls Sammelabschiebungen oder gesicherte Flüge statt?

Zu 9a):

Sammelabschiebungen oder gesicherte Flüge fanden an folgenden Tagen statt:

11. Februar 2019, 28. Februar 2019, 3. April 2019, 19. April 2019, 31. Mai 2019, 3. Juni 2019, 12. Juni 2019, 11. Juli 2019, 22. Juli 2019, 6. September 2019, 16. September 2019, 13. November 2019, 21. November 2019, 9. Dezember 2019, 16. Dezember 2019, 18. Dezember 2019, 8. Januar 2020, 21. Januar 2020, 24. Januar 2020, 5. Februar 2020, 20. Februar 2020, 14. September 2020 und 22. Oktober 2020.

Frage 9b):

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von der konkreten Ausgestaltung von „Schnellverfahren“ zur Identifizierung, welche nach Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens „in besonderen Fällen der Verletzung der öffentlichen Ordnung“ stattfinden können, und was versteht die Bundesregierung unter „besonderen Fällen der Verletzung der öffentlichen Ordnung“ (vgl. Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über die Zusammenarbeit im Bereich legaler und illegaler Migration, Artikel 3, Punkt 4)?

In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Abkommens zu einem solchen „Schnellverfahren“ und wie viele Personen konnten dabei als guineische Staatsangehörige identifiziert werden?

Zu 9b):

Das Schnellverfahren ist für solche Fälle vorgesehen, in denen aufgrund der durch diese Person im Bundesgebiet begangenen Straftaten oder der Gefahr, die von dieser Person für die öffentliche Sicherheit ausgeht, das Interesse an einer Umsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht besonders groß ist. Die konkrete Ausgestaltung dieses Schnellverfahrens zeichnet sich insbesondere durch eine verkürzte Vorbereitungszeit der beteiligten Behörden und Experten bzw. Botschaftsmitarbeiter für ein derartiges Verfahren aus. Zur 2. Teilfrage liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 9c):

Welche Verfahren zur Verstärkung der Zusammenarbeit im Bereich der freiwilligen Rückkehr und von Abschiebungen wurden seit dem Abkommen vom 5. Januar 2018 eingeführt?

Über welche „klaren und genauen Regeln“ haben die Vertragsparteien sich bisher verständigt (vgl. Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über die Zusammenarbeit im Bereich legaler und illegaler Migration, Artikel 1, Punkt 3)?

Zu 9c):

Freiwillige Rückkehrer nach Guinea können über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) und das Bundesprogramm StarthilfePlus bei ihrer Rückkehr und Reintegration gefördert werden.

Weiterhin stehen freiwillig Rückkehrenden in die Hauptstadt Conakry Unterstützungsleistungen durch das European Return and Reintegration Network (ERRIN) zur Verfügung. Verständigungen über „klare und genaue Regeln“ im Sinne von Artikel 1 Abs. 3 des deutsch-guineischen Migrationsabkommens wurden bislang nicht getroffen.

Frage 9d):

Was versteht die Bundesregierung unter „Behördenauskünften mit eindeutigen Angaben“ zum Nachweis oder der Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit?

Zu 9d):

„Behördenauskünften mit eindeutigen Angaben“ sind Sachbeweise, die, sofern kein anderer Identitätsnachweis vorliegt, von einer Person als Identitätsnachweis vorgelegt worden sind und im Hinblick auf deren Inhalt dieser Person zuzuordnen sind.

Frage 9e):

Wie häufig kam es seit 2019 zu Ersuchen um Rückübernahme bzw. um Rückübernahmen von nach Guinea abgeschobenen Personen, da sich nachträglich herausstellte, dass es sich bei diesen nicht um guineische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen handelte?

Zu 9e):

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über derartige Fälle vor.

Frage 9f):

Hat es nach Kenntnis der Bundesregierung bereits eine erste Evaluierung der Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens über die Zusammenarbeit im Bereich legaler und illegaler Migration gegeben, wie laut Artikel 10 des Abkommens vorgesehen, und falls nicht, für welchen Zeitraum ist eine solche Evaluation geplant?

Zu 9f):

Nein. Ein Termin für die Evaluierung ist noch nicht vereinbart.

Frage 9g):

Nach welchen Kriterien wird die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens nach Kenntnis der Bundesregierung evaluiert, und wer sind die Mitglieder des dafür zuständigen „Expertenausschusses“ (vgl. Artikel 10 des Abkommens)?

Zu 9g):

Zweck der Evaluierung ist die gemeinsame Überprüfung der in dem Abkommen vereinbarten Bestimmungen und Verfahren. Zu den maßgeblichen Kriterien zählen die Umsetzung der im Abkommen vereinbarten Verfahren, die Einhaltung der vorgesehenen Fristen, die Quantität von ausgestellten Passersatzpapieren und durchgeführten Rückführungen sowie die Anzahl der freiwilligen Rückkehrer.

Die Benennung der Mitglieder des Expertenausschusses obliegt im Falle des Zusammentretens der jeweiligen Vertragspartei. Für die deutsche Seite ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zuständig.

Frage 9h):

Inwieweit hat sich die Zusammenarbeit seit Abschluss des Abkommens aus Sicht der Bundesregierung verbessert, wo besteht nach Ansicht der Bundesregierung noch Verbesserungsbedarf und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung diesbezüglich ergreifen?

Zu 9h):

Der Abschluss des Abkommens hat aus Sicht der Bundesregierung zu einer qualitativen und quantitativen Verbesserung der Rückkehrzusammenarbeit mit der Republik Guinea geführt. Maßgeblich ist nunmehr die gemeinsame vertrauensvolle Umsetzung der vereinbarten Verfahren.

Frage 10:

Wie lange dauert erfahrungsgemäß die Vorbereitung von Sammelanhörungen im Rahmen von Verfahren zur Identitätsfeststellung bzw. zur Beschaffung von Passersatzpapieren im Falle Guineas?

Inwieweit wurden diese Verfahren in den letzten Jahren beschleunigt?

Zu 10:

Die Vorbereitungsdauer von Sammelanhörungen hängt von dem jeweiligen Anhörungsverfahren ab. Im Falle einer Sammelanhörung reist eine Expertendelegation aus Guinea an, wozu in der Vergangenheit ein Vorlauf von ungefähr drei Monaten beansprucht wurde. Anhörungen in Zusammenarbeit mit der Botschaft können in der Regel binnen weniger Wochen organisiert werden. Der Abschluss des Migrationsabkommens schafft für die Zusammenarbeit mit der Republik Guinea einen verlässlichen Rahmen.

Frage 11:

*Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von einer oder mehrerer Delegationen aus Guinea, die sich in den Jahren 2019 und 2020 zum Zwecke von Anhörungen im Rahmen von Verfahren zur Identitätsfeststellung in Deutschland aufhielten bzw. aufhalten (<https://www.frnw.de/aktuell/pressemitteilungen/stellungnahme-zur-der-delegation-aus-guinea-in-der-zentralen-auslaenderbehoerde-in-essen.html>;
<https://www.frnw.de/themen-a-z/stellungnahme-zur-der-delegation-aus-guinea-in-der-zentralen-auslaenderbehoerde-in-essen-1.html?fbclid=IwAR332aedqnUPSIHED-nwErZ2FEAern0icqVuNcZrP-WMrSB3t8jCBRSs07-g>)?*

Zu 11:

Die Bundesregierung hat Kenntnis, dass im Jahr 2019 vier guineische Experten und in 2020 zwei Experten für Zwecke im Sinne der Fragestellung im Bundesgebiet aufhältig waren bzw. sind.

Frage 11a):

In welchen Räumlichkeiten fanden und finden diese Anhörungen nach Kenntnis der Bundesregierung statt (bitte einzeln mit Ort und Datum auflisten)?

Zu 11a):

Vom 19. bis 23. August 2019 haben die Anhörungen in Räumlichkeiten der Zentralen Ausländerbehörde Essen stattgefunden und seit 1. Oktober 2020 finden diese ebenda statt.

Frage 11b):

Wie viele Personen waren bzw. sind nach Kenntnis der Bundesregierung für wie lange in Deutschland zum Zwecke der Identifizierung mutmaßlicher guineischer Staatsangehöriger tätig?

Zu 11b):

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Frage 11c):

Inwieweit handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei den für die Vorführungen zuständigen „Vertretern der guineischen Botschaft“ um autorisierte Vertreter des Staates Guinea, und inwiefern weisen sich die Mitglieder der Delegationen nach Kenntnis der Bundesregierung gegenüber den mutmaßlichen Guineern und Guineerinnen aus?

Zu 11c):

Die nach Deutschland entsandten Delegationen Guineas arbeiten im offiziellen Auftrag der Republik Guinea. Sie werden aus Ministerien oder Behörden der Republik Guinea delegiert. Die entsandten Mitarbeiter sind somit als ermächtigte Bedienstete im Sinne des § 82 Absatz 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz befugt, Anhörungen vor Ort durchzuführen; ebenso ergibt sich aus dieser Norm die Pflicht eines Ausländers zum Erscheinen vor der entsandten Delegation. Ergänzend können an den Anhörungen auch Vertreter der guineischen Botschaft teilnehmen. An Anhörungen beteiligte Personen stellen sich den Anzuhörenden entsprechend ihres dienstlichen Hintergrundes und ihrer Funktion vor.

Frage 11d):

Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, dass die Personen, die die Anhörungen durchführen, als Mitarbeiter der guineischen Botschaft vorgestellt werden, aber tatsächlich eigens für diese Aufgabe aus Guinea eingeflogen werden (https://www.frnw.de/fileadmin/user_upload/AKommission_zur_Abschiebehilfe_aus_Guinea_in_Deutschland.docx.pdf)?

Zu 11d):

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 11e):

Nach welchen Kriterien wurden die Delegierten bzw. sogenannten „Experten“ nach Kenntnis der Bundesregierung ausgewählt, und würde bezüglich deren (geplanten) Einsatzes das Einvernehmen des Bundesministeriums für Inneres (BMI) oder anderer deutscher Behörden eingeholt?

Zu 11e):

Die Experten werden aufgrund ihrer Qualifikation und ihrer dienstlichen Stellung von den zuständigen guineischen Stellen ausgewählt. Ihr Einsatz erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Frage 11f):

Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen sich im Nachhinein herausgestellt hat, dass Personen fälschlich identifiziert wurden bzw. sind ihr diesbezügliche Beschwerden bekannt?

Zu 11f):

Der Bundesregierung sind keine Fälle im Sinne der Fragestellung bekannt.

Frage 11g):

Inwieweit können Menschen nach Auffassung der Bundesregierung überhaupt verpflichtet werden, an solchen Anhörungen außerhalb der Botschaften und Konsulate teilzunehmen, insbesondere im Anschluss an den Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremens vom 3. Januar 2006 (<https://www.asyl.net/rsdb/M7677/>; siehe Vorbe-merkung)?

Zu 11g):

§ 82 Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz stellt die Grundlage für die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Ausländers dar. Dies umfasst auch die Anordnung, dass der Ausländer bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint. Die Anordnung des Erscheinens ist nicht auf die Räumlichkeit der Auslandsvertretung beschränkt.

Frage 11h):

Welche Mechanismen wurden zur Qualitätskontrolle und Aufsicht über die Gespräche geschaffen und von welchen Beanstandungen der Befragungen hat die Bundesregierung zum aktuellen Stand Kenntnis?

Zu 11h):

Bei den Gesprächen sind Mitarbeiter der zuständigen Bundesbehörde und/oder der zuständigen zentralen oder kommunalen Ausländerbehörde zugegen. Der Inhalt und das Ergebnis des Gesprächs wird durch diese mit der Delegation bzw. den Botschaftsvertretern besprochen. Über Beanstandungen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 12:

Auf welche Weise stellt die Bundesregierung sicher, dass eine Begleitung der Betroffenen durch Anwälte bzw. Anwältinnen bei den Anhörungen zugelassen wird, und auf welcher rechtlichen Grundlage wird ihnen dies ggf. verweigert (www.freitag.de/autoren/der-freitag/der-pass-wird-passend-gemacht)?

Zu 12:

Es steht den Anzuhörenden nach Kenntnis der Bundesregierung frei, in Begleitung eines Rechtsbeistands an der Anhörung teilzunehmen. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Anwesenheit von Rechtsanwältinnen oder ähnlichen Bevollmächtigten bei Anhörungen mit Vertretern von Herkunftsländern verboten oder eingeschränkt wurde.

Frage 13:

Welche Unterstützung erhalten aus Deutschland nach Guinea abgeschobene Personen nach Kenntnis der Bundesregierung durch die guineischen Behörden?

Zu 13:

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 14:

Welche Analysen zum Verfahren der Passersatzpapierbeschaffung zu ausgewählten Herkunftsstaaten hat das Gemeinsame Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) seit Bundestagsdrucksache 19/11777 erarbeitet, welche Herkunftsländer sind Gegenstand dieser Analysen, und was beinhalten sie?

Welche Arbeitshilfen im Bereich Passersatzpapierbeschaffung zu welchen Herkunftsländern hat das ZUR bislang erstellt, und was beinhalten diese (vgl. Bundestagsdrucksache 19/8021, Frage 27b)?

Zu 14:

Im Gemeinsamen Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) wurden seit der Bundestagsdrucksache 19/11777 die Analysen zu den in Bundestagsdrucksache 19/8021 aufgeführten Herkunftsländern fortgesetzt und die Länderinformationsblätter fortgeschrieben. Diese enthalten neben Grundsatzinformationen zum Herkunftsland Verfahrenshinweise zum Rückführungsvollzug, zur (geförderten) freiwilligen Ausreise und zur Passersatzbeschaffung, inklusive aktuelle Antragsformulare zur Passersatzbeschaffung. Zu den weiteren Inhalten wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/11777 verwiesen.

Frage 15:

Wie beurteilt die Bundesregierung die menschenrechtliche Lage in Guinea, auch vor dem Hintergrund, dass homosexuelle Handlungen in Guinea nach Angaben des Auswärtigen Amts mit Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe bestraft werden (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/guinea-node/guineasicherheit/206098>)?

Zu 15:

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklung der menschenrechtlichen Lage in Guinea aufmerksam. Homosexuelle Handlungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Guinea zwar formell strafbar, Verfahren darüber werden aber in der Regel nicht angestrengt. Solche wurden bei der letzten Überprüfung vor dem VN-Menschenrechtsrat im Januar auch nicht thematisiert.

Frage 16:

Inwiefern hält die Bundesregierung Abschiebungen nach Guinea für vertretbar, insbesondere vor dem Hintergrund der gravierenden und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen durch guineische Sicherheitskräfte in den letzten Monaten und Tagen (<https://www.amnesty.org/en/latest/news/2020/10/guinee-images-satellites-tirs-balles-reelles-par-les-forces-de-defense/>)?

Zu 16:

Aus Sicht der Bundesregierung ist eine Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen nach Guinea möglich. Die Entscheidung über die Durchführung der Rückführung im Einzelfall liegt bei dem jeweils zuständigen Land. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

Frage 17:

Inwieweit setzt sich die Bundesregierung gegebenenfalls auch auf EU-Ebene gegenüber der Regierung der Republik Guinea dafür ein, dass die an Zivilisten und Zivilistinnen begangenen Verbrechen durch guineische Sicherheitskräfte aufgeklärt und strafrechtlich geahndet werden?

Zu 17:

Die Bundesregierung setzt sich für die Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von Straftaten ein, die von den guineischen Sicherheitskräften begangen worden sind. So hat die Bundesregierung zum Beispiel auf die Erklärung der Europäischen Union (EU) vom 30. September 2020 hingewirkt. Dazu gehört insbesondere auch die Aufklärung der Vorfälle im „Stadion des 28. September“ aus dem Jahr 2009, und die Durchführung des vorbereiteten, aber noch immer nicht eröffneten Strafverfahrens. Des Weiteren wurden gegen guineische Hauptverantwortliche für diese Tat jüngst Sanktionen der EU verlängert.